

Beratungsunterlage 121/2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 17.12.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 05.12.2024

von Marta Czarnecki

Aktenzeichen: 40 - Cz

TOP: 3

Freiwillige kommunale Wärmeplanung in Möckmühl

Sachverhalt:

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) macht klare Vorgaben, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren:

Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent reduziert werden und bis 2040 über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage für einen klimaneutralen Gebäudesektor. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz legt für alle Kommunen in Baden-Württemberg fest, welche Elemente ein solcher kommunaler Wärmeplan enthält (s. unten).

Ziel ist es, Strategien für eine klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung zu entwickeln und umzusetzen. Damit die kommunale Wärmeplanung funktioniert, ist die sorgfältige Betrachtung der Schnittstellen kommunaler und regionaler Planungsinstrumente, die Beteiligung aller Planungsbetroffenen sowie ein organisierter, rollierender Planungsprozess notwendig. Neben der Kommune selbst (z.B. Bauamt, Energiebeauftragter etc.) sind auch die Energieversorger und Netzbetreiber wichtige Akteure.

Ein kommunaler Wärmeplan wirkt dabei als Routenplaner. Denn seine Ergebnisse und Handlungsvorschläge dienen dem Gemeinderat und den Ausführenden als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung. Der große Mehrwert des Wärmeplans liegt somit darin, dass alle Akteure – die Kommune, Energieversorger, (Energie-) Unternehmen und Bürger – sich mit ihren relevanten Entscheidungen an einem strategischen Fahrplan für die kommenden Jahre orientieren können.

Stadtkreise und Große Kreisstädte in Baden-Württemberg hatten bis zum 31.12.2023 die Pflicht, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Auf Bundesebene sieht das Wärmeplanungsgesetz (WPG) seit 2024 nun auch die Pflicht für alle Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern vor, einen Wärmeplan bis zum 30.06.2028 zu erstellen.

Da das WPG des Bundes noch nicht in Landesrecht übersetzt ist, haben die Kommunen in Baden-Württemberg noch bis Ende des Jahres die Möglichkeit einen Förderantrag für eine Wärmeplanung nach dem Leitfaden des Landes zu stellen. Dieser Wärmeplan hat einen Bestandschutz, sodass auch bei Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung der Wärmeplan im vorgesehenen Turnus fortgeschrieben werden muss. Die Förderquote beträgt 80 Prozent.

Gemeinsam mit den Energie- bzw. Klimaschutzagenturen der Landkreise in der Region Heilbronn-Franken und der Energieagentur der Stadt Heilbronn bildet der Landkreis Heilbronn durch make it (Klimaschutzagentur des Landkreises Heilbronn) die regionale Beratungsstelle für die kommunale

Wärmeplanung. Für die Kommunen bietet die Beratungsstelle Hilfestellung bei der Förderantragstellung, der Ausschreibung sowie bei der weiteren Begleitung des Wärmeplanungsprozesses. Diese Leistungen werden durch make it für die Kreiskommunen kostenfrei angeboten.

Im Landkreis Heilbronn haben sich inzwischen 42 Kreiskommunen für die freiwillige kommunale Wärmeplanung entschieden (drei Kommunen waren nach Landesrecht zur Erstellung verpflichtet). Die meisten der Kommunen und Konvois befinden sich aktuell in der Phase der Ausschreibung bzw. in der Auftragsvergabe und können teilweise bis Ende des Jahres mit der Wärmeplanung beginnen.

Der Zeitplan für Möckmühl sieht vor, dass bei Fördermittelantrag nach dem Gemeinderatsbeschluss im Dezember 2024, die Ausschreibung Anfang/Mitte 2025 sowie die Vergabe dann zeitnah erfolgen kann. Bei einem Jahr Bearbeitungszeit könnte der kommunale Wärmeplan für Möckmühl bereits Ende 2025 bzw. Anfang 2026 vorliegen.

Einige Kommunen erstellen die Wärmeplanung in einem sogenannten Konvoi, einem Zusammenschluss mehrerer Kommunen. Leider besteht diese Möglichkeit für Möckmühl nicht, da alle angrenzenden Kommunen des VVGs sowie Neudenau bereits einen Konvoi gebildet haben und in den Prozess gestartet sind.

Der Prozess eines kommunalen Wärmeplans besteht aus vier Schritten:

1. Bestandsanalyse:

Gebäudescharfe Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

2. Potenzialanalyse erneuerbare Energien, Abwärme und KWK (Kraft-Wärme-Kopplung):

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien, KWK- und Abwärmepotenziale.

3. Zielszenario bzw. Entwicklung von Untersuchungsgebieten:

Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

4. Lokale Wärmewendestrategie:

Der Prozess der kommunalen Wärmeplanung führt Potenziale und Bedarf systematisch zusammen. Auf diese Weise lassen sich Einsatzmöglichkeiten der Energiequellen im künftigen Energiesystem definieren und lokal umsetzen.

Herr Wein (Geschäftsführer von make it) wird über Ziele und Chancen der kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinderatssitzung referieren und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Kosten für die kommunale Wärmeplanung belaufen sich auf schätzungsweise 40.000 Euro brutto. Durch Mittel des Landes könnte ein Großteil der Kosten gefördert werden, sodass die Kommune noch einen Eigenanteil von etwa 10.000 Euro leisten müsste.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine freiwillige kommunale Wärmeplanung nach Maßgabe des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu beauftragen und einen entsprechenden Förderantrag beim Land einzureichen.
2. In den Haushalt 2025 werden Mittel in Höhe von 40.000 Euro zur Erstellung der Wärmeplanung eingestellt. Der Eigenanteil nach Abzug der Förderung beträgt etwa 10.000 Euro.